

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 14

Artikel: Zivildienst
Autor: Erb, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivildienst.

Mit Vollendung des 20. Altersjahres tritt der Schweizer ein in die Reihen der Aktivbürgerschaft. Er wird fähig, an der Ausübung der Staatsgeschäfte durch Wahl der Regierung selbst teilzunehmen, wird damit zum Glied des Souveräns und kann die von der Verfassung gewährleisteten individuellen Freiheitsrechte in vollem Umfange für seine Person in Anspruch nehmen. Mit der stillschweigenden Uebernahme der durch das oberste Grundgesetz zugewiesenen Rechte kommt der Staatsvertrag, der alte «contrat social», zustande. Der neue Aktivbürger bekennt sich als Glied des Ganzen und unterwirft sich den Grundsätzen der Demokratie. Er übernimmt nicht nur die ihm zufallenden subjektiven öffentlichen Rechte, sondern von rechtswegen auch die vom Bildner des Staatswillens gewollten und sich selbst auferlegten Pflichten: die Pflicht, sich dem Bunde zur Durchführung seiner Aufgabe in der vom Gesetz vorgesehenen Weise mit Leib und Leben zur Verfügung zu stellen, die Pflicht, nach bestem Vermögen mitzutragen an den durch die Bildung von Staatsorganen bedingten Lasten.

Nach § 18 der geltenden Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Alle nicht durch körperliche Gebrechen behinderten männlichen Schweizerbürger haben sich in normalen Zeiten von Gesetzeswegen zwischen dem 20. und 48. Altersjahr eine bestimmte Zeit dem Staat zur militärischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen, gleichviel, welche Schulen sie genossen haben und welcher sozialen Klasse sie entstammen. Jeder Bürger hat dieser Pflicht in eigener Person nachzukommen und kann sich von ihr in keiner Weise loskaufen noch irgend welchen Anspruch auf besondere Behandlung erheben. Der Grundsatz der «Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze» ist konsequent gewahrt.

Von einer amtlichen Prüfungsstelle (dem durch das Schweizer Militärdepartement ernannten Aushebungs-offizier) wird über die Tauglichkeit des Stellungspflichtigen entschieden, d. h. ein objektiver Beamter stellt fest, in welcher Weise der Bürger der Forderung des § 18 nachzukommen hat: ob durch Leistung aktiven Militärdienstes oder durch Bezahlung der Ersatzpflichtsteuer. Dass es sich im letzteren Falle nicht um ein Loskaufen handeln kann, ergibt sich aus dem Umstand, dass nicht der Pflichtige sondern eine ihm übergeordnete Gewalt durch einseitigen Hoheitsakt über die Art und Weise der Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet. Taugliche dürfen nie zu den Ersatzsteuernpflichtigen eingeteilt werden. Wo dies aber dennoch durch Täuschung oder auf rechtlich unsittlichem Wege zu erreichen gesucht und erreicht wird, kann es sich nur um Naive oder Feiglinge handeln, denen die der Gesellschaft immanenten einfachen Gesetze, denen Sinn und Wesen des Staates unbekannt sind.

Seine militärische Laufbahn beginnt der Taugliche mit der Rekrutenschule. Eines schönen Tages erhält er den «Befehl», sich an einem bestimmten Platze zu bestimmter Stunde einzufinden. Er geht hin und findet sich umgeben von einer Zahl gleichaltriger Leute. Angehörige aller Berufe, arm und reich, in verschiedenster Aufmachung, Gebildete, Verbildete, Ungebildete. Sie alle werden in ein Kleid von derselben rauen Beschaffenheit gesteckt, kommen auf dieselben harten Feldbetten zu liegen, die Gleichheit vor dem Gesetze kommt konkret zum Ausdruck. Der Sohn des reichen Vaters muss sich zwecks gemeinsamen Kaputtrollens seinem Nachbar rechts, dem Tagelöhner, verbinden: über feingliedrige Hände stülpt sich bei der abendlichen Reinigung der-

selbe grobgearbeitete Schuh wie über die kräftige Faust des Bauernsohns. Eine Schule der Gleichheit, wie man sie sich besser nicht denken könnte.

Soldatische Ausbildung: eine Menge Arbeit wird geleistet vom frühen Morgen bis zum späten Abend, oft anstrengende, schwere Arbeit; zu Zeiten werden Höchstanforderungen an den Körper gestellt. Aber sie werden nicht immer mit Freude, im Hinblick auf das hohe Ziel, erfüllt. Was verlangt wird, verursacht oft Kopfschütteln, wird von dem als unproduktiv und geisttötend, von jenem als brutal und amoralisch empfunden. Und oft sind es wertvolle Elemente, die überlegen, die sich Rechenschaft geben über den Zweck ihres Tuns, welche in der Schulung des Rekruten keinen Sinn zu finden vermögen, die glauben, ihrer ethischen staatsrechtlichen, wirtschaftlichen Ueberzeugung durch die Leistung des verlangten Militärdienstes zu widersprechen. Ist einmal die Schule zu Ende, so steigert sich die Abneigung häufig, weil der Verneinung aus ideellen Gründen sich oft noch materielle Nachteile zugesellen.

Die Idee des **Zivildienstes** ist alt: es soll der Pflichtige frei wählen können, in welcher Weise er seine Dienste dem Lande zur Verfügung stellen will, ob als Wehrmann, oder aber, indem er sich aus Gewissensgründen des Waffenhandwerkes enthält, durch Leistung gemeinnütziger unbezahlter Arbeit, z. B. durch Erstellung und Ausbau von Verkehrswegen durch Mitarbeit bei wasser-, forst- oder abwirtschaftlichen Unternehmungen, in Seuchehilfsdiensten oder anlässlich von Katastrophen.

Die scheinbare Unproduktivität des Militärdienstes, sein Widerspruch mit dem eigenen religiösen, politischen oder ethischen Bekenntnis sind es, die der Idee des Zivildienstes gerufen haben und nicht der Widerwille gegen eine Tätigkeit, die nicht mit Geld honoriert wird. Die Verfechter des Gedankens wollen beweisen, dass es ihnen bei der Ablehnung der Dienstpflicht nicht darum zu tun ist, die öffentlichen Pflichten schlechthin abzuschütteln, sich besser zu stellen als die andern Staatsbürger, sondern sie wollen einfach, dass ihnen Gelegenheit geboten wird, ihrer nationalen Pflicht in einer Weise zu genügen, die mit ihrer Überzeugung in keinem Widerspruch mehr steht. Gewiss ein an und für sich sehr schätzenswerter Gedanke, ein Idealismus, der ins praktische Leben ausstrahlen will.

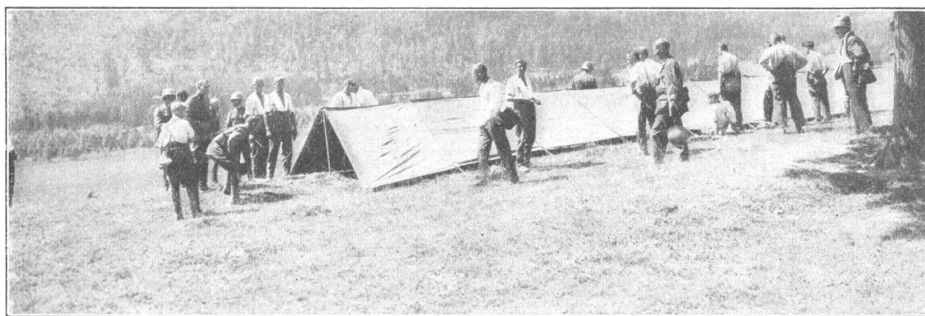
Und doch: es ist ein Abirren vom richtigen Weg; die Nebensache wurde zur Hauptsache erhoben, das Mittel zum Zweck. Denn Sinn der allgemeinen Wehrpflicht ist doch nicht der, vom Bürger eine bestimmte Leistung nicht vergüteter Arbeit zu verlangen; nicht Frondienste sind es, was die Verfassung will, sondern soldatische Schulung, die ermöglicht, wenn Not an Mann kommt, die Gesamtheit aufzurufen zur nationalen Verteidigung, die uns erlaubt, in Zeiten der Gefahr ruhig dem äussern und innern Feind ins Auge zu sehen, weil wir wissen: unser schlagkräftiges, vom guten, vaterländischen Geist be-seeltes Heer steht bereit; wir haben die Last der Steuern nicht umsonst getragen, nicht umsonst auf einen Teil der alljährlichen Ferientage zugunsten eines oft strapazenreichen Instruktionsdienstes verzichtet. **Wehrfähigkeit** verlangt durch die Verfassung die Gesamtheit vom Einzelnen nicht Fron.

Die Forderung der Befürworter des Zivildienstes beruht auf nichts anderem als auf einem Missverständnis, auf einer falschen Interpretation der Bundesverfassung. Und es ist daher kaum zu verstehen, wie bei der Klarheit und Einfachheit, mit der das Resultat der Allgemeinen Wehrpflicht in der Verfassung ausgedrückt ist, sich unter den Anhängern dieser Bewegung auch Leute

von hohem geistigem Range finden können, weil ihnen das Missverständnis, der **Irrtum** nicht zum Bewusstsein gekommen ist.

Achtung verdienen unter den Verfechtern der Idee unzweifelhaft jene, die die Leistung des Militärdienstes aus religiösen Gründen verweigern. Ihnen gehört unsere Achtung schon um des Mutes und der tiefsten Ueberzeugung willen, mit denen sie in der Öffentlichkeit zu ihrem Bekenntnis stehen. Doch hier ihre Gedankengänge zu verfolgen und **kritisch** zu betrachten, scheint mir deshalb unstatthaft, weil sie im Rahmen dieses Aufsatzes niemals mit der ihnen gebührenden Gründlichkeit ge-

sicherheit zu garantieren, der wirtschaftlichen Entwicklung freie Bahn zu schaffen. Und kommen von jenen 85 Millionen Franken des Militärbudgets, die als Preis dieser abstrakten Erzeugnisse zu werten sind, nicht weit aus der grösste Teil wieder unserer eigenen Volkswirtschaft zugute, weil die Einkaufsorgane der Armee grundsätzlich zuerst die schweizerischen Produzenten berücksichtigen? Diese Gelder fliessen in Form von Zahlungen in unsere schweizerische Industrie, kreisen hier, bilden Kapital und Lohn Guthaben, Kapital, das weiter produziert, Lohn Guthaben, das Verdienstgelegenheit gibt. Was der privaten Wirtschaft heute in Steuerform entzogen



Zeltbau. — Montage de tentes.

(Hohl, Arch.)



würdigt, sondern nur lückenhaft angedeutet werden könnten. Einer Frage aber kann ich mich nicht enthalten. Niemand wird bei uns bekanntlich gezwungen, seiner Dienstpflicht bei einer der sogenannten kombattanten Waffen nachzukommen, sondern jedermann steht es frei, sich zur Sanität einteilen zu lassen, die keine Waffen führt, deren Aufgabe es ist, Freund und Feind zu helfen, deren Wirken in vollendetem Einklang mit den Forderungen der Menschlichkeit, den Satzungen der allumfassenden Nächstenliebe, des Christentums, steht. Warum findet man die Befürworter des Zivildienstes nicht in dieser Truppe eingeteilt?

Aber treten wir auf die weiteren Argumentationen der Anhänger dieser Idee ein. Jene Arbeit, die in den militärischen Schulen und Kursen geleistet werde, sei unproduktiv? Ja, vielleicht auf den ersten Blick, denn unmittelbar produziert wird tatsächlich kein greifbares Gut. Was aber geschaffen wird, ist das soldatische Können, der wehrhafte Geist, dem wir die Erhaltung der Armee verdanken, des Werkzeugs, das uns befähigt, Zerstörung vom nationalen Boden abzuhalten, Rechts-

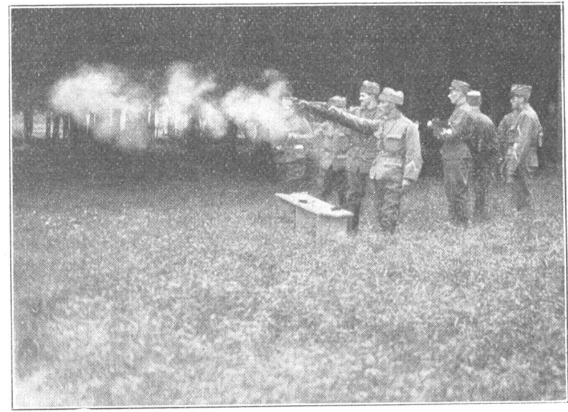
wird, geht morgen an sie zurück als Unternehmerr Gewinn und Lohn.

Und da das Gebiet des Wirtschaftlichen schon betreten ist: sind es nicht gerade die ökonomischen, und zwar die nationalökonomischen Gesichtspunkte, die uns zu einer Verneinung des Zivildienstes veranlassen müssen? Wir wissen doch zur Genüge, dass die Nichtrentabilität ein immer wiederkehrendes Merkmal der staatlichen Unternehmung ist, weil bei ihr die Triebfeder der Privatwirtschaft, der Wettbewerb auf dem Absatzmarkt, fehlt. Der Staat würde durch Schaffung solcher Korps von Zivildienstpflichtigen nicht nur eine seiner Hauptaufgaben, die Lösung des sozialen Problems, vernachlässigen, sondern sich dieselbe geradezu erschweren, weil er mit diesen Kräften das Bauhandwerk auf dem Arbeitsmarkt sehr stark konkurrenzieren würde, und zwar in einer für ihn selbst durchaus unwirtschaftlichen Weise, denn er wäre gezwungen, mit grösstenteils unqualifizierten Arbeitern an die Ausführung der projektierten Werke zu gehen. Es darf doch wohl ruhig angenommen werden, dass sich unter diesen den Militärdienst

aus Gewissensgründen ablehnenden Leuten recht wenig Maurer, Bauhandlanger oder sonstwie fachtechnisch ausgebildete Leute befinden werden.

Am eindrücklichsten aber offenbart sich die Weltfremdheit des Zivildienstgedankens bei einem Hinweis auf die Erfahrungen, die in andern Ländern mit solchen Korps gemacht wurden. Voraussetzung einer praktischen Verwendbarkeit derselben ist die Verfügungsgewalt über eine relativ hohe Zahl von Arbeitskräften; ein gewisses Minimum von Meldungen muss eingegangen sein, denn nur dann lohnt es sich, am Arbeitsort Unterkunftsstätten und Verpflegungsdienst einzurichten. Auch liegt diese Forderung im Charakter der geplanten Arbeiten begründet. Aber die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade bei diesem Punkt die Verwirklichung der Idee gescheitert ist. Hatten sich zu Beginn der gesetzlichen Einführung des Zivildienstes 1923 in Dänemark noch 270 Teilnehmer gemeldet, so schrumpfte das Korps innert wenigen Jahren zusammen auf 10 bis 12 Personen. Dass unter solchen Umständen Kosten und Leistung in keinem Verhältnis zueinander standen, muss auch dem verblendeten Verfechter der Idee einleuchten. Diese Tatsachen werfen zugleich ein merkwürdiges Licht auf die Echtheit der «Gewissensgründe». Die Raschheit, mit der hier ein von körperlicher Arbeit ermüdeter Leib bei Vielen die Stimme des Gewissens zum Schweigen gebracht hat, erregt Mitleid.

Es werden durch diese Korps aber nicht nur keine neuen Werte geschaffen, sondern auch bereits bestehende zerstört: jene nämlich, die wir in der verfassungsmässigen Gleichberechtigung aller Bürger und im Geiste der Einheit, der in unserer Armee lebt, zu erkennen vermögen. Denn es steht ausser Zweifel, dass, wenn einmal dem individuellen Ermessen des Bürgers anheimgestellt wird, ob er sich in der Zeit der Gefahr dem Lande mit seiner ganzen Persönlichkeit als Verteidiger zur Verfügung stellen will, wie es der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht bedingt, oder ob er sich von dieser ernsten und gefährvollen Pflicht durch eine bestimmte Arbeitsleistung loskauft, dass es dann um die Bereitschaft und die Kraft eines Volksheeres geschehen ist. Hier kann nun der Begriff «Loskauf» ohne Zögern angewandt werden, denn es liegt kein einseitiger Hoheitsakt mehr vor, sondern ein Handeln gleichberechtigter Parteien. Und es würde wohl nicht allzuviel Zeit verstreichen, bis mit dem Sammeln von Unterschriften zu einer neuen Gesetzesänderung begonnen würde, nach der dem Bürger noch eine dritte Möglichkeit geboten werden sollte, sich seiner Pflicht dem Lande gegenüber zu entledigen: durch Zahlung einer Steuer, die man des



Pistolenschiessen der höhern Unteroffiziere.
Le tir au pistolet.

Wohllauts wegen etwa «Wehrbeitrag» nennen könnte. Dann hätten wir auch noch das andere verloren, was zum Fundament der Demokratie gehört: die Gleichberechtigung. An Stelle des scharf umrissenen und unabänderlichen «Du musst», das heute die Allgemeinheit dem Einzelnen entgegenhält, träten Sonderrechte sozial besser gestellter Klassen. Nicht ein Volksheer hätten wir dann, wohl aber eine aus Kriegsenthusiasten und Minderbemittelten zusammengesetzte Armee, die ihrer Aufgabe in keiner Weise mehr gewachsen wäre. Dass aber eine gut erzogene, sich ihrer Kraft und ihrer Fähigkeiten bewusste Defensivarmee heute so nötig ist als je, das weiss jeder, der hinter diplomatischen Höflichkeiten und Spiegelfechtereien klaren objektiven Blicks die realen Tatsachen zu erkennen vermag. Das weiss auch der schweizerische Souverän, und in § 18 seiner Verfassung hat er diese seine Erkenntnis eindeutig und klar zum Ausdruck gegeben.

Fronwerk bieten sie dem Lande statt dem Willen zur Wehr; ihre Hände statt den Mann; die Halbheit statt dem Ganzen. Und wissen nicht, wohin sie schreiten: zur Zersplitterung statt zur Einheit; zum Chaos statt zur Ordnung; zur Wehrlosmachung und damit zur Preisgabe Aller um ihrer selbst, der Einzelnen willen.

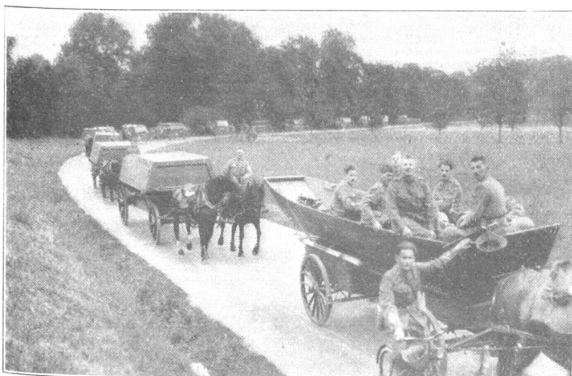
Rudolf Erb.

Notwendigkeit und Kriegstüchtigkeit unserer Armee.

Aus dem kürzlich stattgehabten Vortrag des Kommandanten der 6. Division.

II.

Ist unsere Armee kriegsbrauchbar? Anerkannt, dass uns nur eine kurze Ausbildungszeit zur Verfügung steht, dass wir auch nur kurze Wiederholungskurse haben und dass unser Material eher bescheiden ist. Es ist aber vorerst einmal durchaus nicht notwendig, dass die Schweiz bei allen Neuerungen in vorderer Linie steht. Eine gewisse Vorsicht bei der Anschaffung von neuen Kriegsgeräten ist aus den verschiedensten Gründen am Platze. Sie drängt sich schon deshalb auf, weil wir infolge der kurzen Ausbildungszeit das Instrument nicht zu sehr komplizieren dürfen. Nicht alles, was neu erdacht und konstruiert wird, hat sich bewährt. Immerhin ist auch in der Schweiz mit Bezug auf die bessere Ausstattung der Armee in Material manches getan worden. Wir haben gute alte 12 Zentimeterkanonen durch Motor-



Ponton-Transport. — Transport de pontons. (Hohl, Arch.)